

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben soll sicherstellen, daß Soldaten auf Zeit, die wegen eines Gesundheitsschadens, der nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, einer beruflichen Rehabilitation bedürfen, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses das zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation notwendige Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 59 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erhalten.

B. Lösung

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vom 21. April 1983 in seinem Dritten Teil (Beschädigungsversorgung) durch Einfügung eines § 80 SVG (neu), in dem der Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SVG entsprechend den gemäß §§ 59 bis 59 e des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) begründet wird.

C. Alternativen

Alternativ könnten Soldaten auf Zeit den beitragspflichtigen Personen nach § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gleichgestellt werden. Dieser Ansatz wurde in den zurückliegenden Jahren mehrfach geprüft und aus Haushaltsgründen verworfen.

D. Kosten

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung können betroffene Soldaten, die nicht über eigene Einkünfte verfügen, auch nach ihrer Wehrdienstzeit an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen.

In den vergangenen Jahren wurden jährlich etwa 150 Rehabilitationsfälle auf zivile Kostenträger übergeleitet, in denen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation nach Beendigung nicht mehr weitergeführt werden konnten, weil den ehemaligen Soldaten kein Übergangsgeld als Hilfe zum Lebensunterhalt zustand und sie nicht über eigene Einkünfte verfügten.

Da das Übergangsgeld nach den letzten Nettoeinkünften berechnet wird, kann bei der Mittelbedarfsermittlung nur von einem Erfahrungssatz von 20 000 DM je Fall ausgegangen werden. Das ergibt einen Jahresbedarf von etwa 3 000 000 DM.

Anzumerken ist:

Der Anspruch auf Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation wurde durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — in Kraft seit dem 1. Januar 1982 — an die Erfüllung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen geknüpft.

Soldaten auf Zeit können seitdem kein Übergangsgeld nach dem AFG mehr erhalten und müssen auf Sozialhilfe verwiesen werden (§ 26 des Bundessozialhilfegesetzes gilt nur für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung, nicht jedoch für Umschulung und Fortbildung).

Unabhängig hiervon jedoch gewährt die Bundesanstalt für Arbeit ohne Bindung an versicherungsrechtliche Voraussetzungen auch weiterhin die unmittelbar im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme entstehenden Kosten, wie Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel, Unterkunft- und Fahrkosten.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 79 a wird in den Dritten Teil Abschnitt I folgende neue Nummer 1 und folgender neuer § 80 eingefügt:

1. Versorgung bei Gesundheitsschädigungen,
die nicht Folge
von Wehrdienstbeschädigungen sind

§ 80

Ehemalige Soldaten, die keinen Anspruch auf Übergangsgebühren haben oder deren Anspruch auf Übergangsgebühren erschöpft ist, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung der §§ 59 bis 59 e des Arbeitsförderungsgesetzes.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a und der bisherige § 80 wird § 80 a.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 28. August 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Die Personengruppen, denen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden, sind durch die am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungsvorschriften des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) vom 22. Dezember 1981 schärfer abgegrenzt worden. Personen, die innerhalb bestimmter Rahmenfristen vor der Antragstellung nicht beitragspflichtig waren, haben danach keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Hiervon betroffen sind Soldaten auf Zeit, die wegen eines Gesundheitsschadens, der nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, der beruflichen Rehabilitation bedürfen. Sie erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses das zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation notwendige Übergangsgeld nach § 59 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) wegen Nichterfüllung der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit nicht.

Um zu verhindern, daß einem Teil der rehabilitationsbedürftigen Soldaten die notwendigen berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation mit dem Ziel der dauerhaften Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft versagt bleiben, ist eine Neuregelung der beruflichen Rehabilitation dieser Soldaten notwendig.

2. Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Januar 1981

In allen Fällen, in denen der Gesundheitsschaden Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, hat sich am bisherigen Verfahren nichts geändert. Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses von den Hauptfürsorgestellen gewährt. Ebenfalls hat sich bei an Tuberkulose erkrankten Soldaten nichts geändert, wenn der Bund als Dienstherr oder Träger der Versorgungslast nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses auf Grund des § 128 des Bundessozialhilfegesetzes Eingliederungsbeihilfe zu gewähren hat; die berufsfördernden Leistungen werden bis zum Abschluß der Maßnahmen vom Berufsförderungsdienst gewährt.

In den Fällen, in denen keine Wehrdienstbeschädigung und keine Tbc vorliegen, steht seit dem 1. Januar 1982 bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und bei Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation, während der eine ganztägige Erwerbsfähigkeit nicht ausgeübt werden kann, nach Artikel 1 § 1 Nr. 18 Doppelbuchstabe bb AFKG das zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Übergangsgeld nach § 59 AFG nur noch

dem zu, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

Die Mehrzahl der Soldaten auf Zeit kann diese Voraussetzungen auf Grund des für sie geltenden Statusrechts nicht erfüllen. Sie haben deshalb nur einen um das Übergangsgeld nach § 59 AFG eingeschränkten Anspruch auf die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, die nach dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz allen Staatsbürgern in entsprechender Lage zustehen. Dies kann 1981 nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, denn Ziel des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 4. August 1974 war es, daß im Rahmen der Rehabilitation bei gleichen Tatbeständen gleiche Leistungen zu gewähren sind. Der öffentliche Dienst wurde in den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht einbezogen, weil dies nicht für erforderlich gehalten wurde. Der Deutsche Bundestag hatte jedoch am 20. Juni 1974 anläßlich der Verabschiedung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes die Bundesregierung ersucht, bis Ende 1975 einem Bericht über die Einbeziehung der Rehabilitationsleistungen im Bereich des öffentlichen Dienstes vorzulegen. Hierzu berichtete die Bundesregierung (Drucksache 7/4535), sie sei der Auffassung, daß den Behinderten im öffentlichen Dienst eine den Hilfen und Maßnahmen nach dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz gleichwertige Fürsorge und Förderung zuteil werden muß. Soldaten, die infolge eines Gesundheitsschadens zum Wechsel ihres Zivilberufs oder zu einer beruflichen Umstellung gezwungen sind, wurden dabei ausdrücklich erwähnt.

3. Notwendige Folgerung

Damit den Soldaten mit Gesundheitsschädigungen, die nicht Folge von Wehrdienstbeschädigungen sind, die gleichen Leistungen wie allen anderen Staatsbürgern gewährt werden können, wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung für dringend erforderlich gehalten, durch die ein originärer Rechtsanspruch auf Leistungen entsprechend den §§ 59 bis 59 e des Arbeitsförderungsgesetzes für den betroffenen Soldaten begründet wird.

4. Auswirkungen der Neuregelung

Die vorgesehene Neuregelung soll bewirken, daß

Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 20 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes von der Bundeswehrverwaltung auf Kosten des Bundes zu gewähren sind.

Ein solcher Anspruch soll nicht bestehen, wenn ein Rehabilitationsträger (§ 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes) nach den für ihn geltenden besonderen Vorschriften die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach den §§ 11 bis 20 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes zu gewähren hat.

Die vorgesehene Neuregelung hat aus Sicht der beruflichen Rehabilitation/Berufsförderung folgende Vorteile:

- Keine Änderung des bisherigen Verfahrens bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden die Maßnahmen auf einen Rehabilitationsträger übergeleitet (künftig Hauptfürsorgestelle statt bisher Arbeitsamt).
- Die Hauptfürsorgestelle ist bereits Rehabilitationsträger nach § 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes. Sie verfügt daher über entsprechende Einrichtungen und Erfahrungen.
- Die Hauptfürsorgestelle hat die Leistungen zur Rehabilitation auch dann zu erbringen, wenn über die Anerkennung des Gesundheitsschadens als Wehrdienstbeschädigung noch nicht entschieden ist. Die Notwendigkeit, daß Vorleistungen durch eine andere Stelle zu gewähren sind, entfällt daher.

5. Abschließende Bemerkungen

Für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit aus der Bundeswehr ausscheiden müssen und infolge des

Gesundheitsschadens den erlernten Beruf nicht mehr ausüben oder das gesteckte Berufsziel nicht verwirklichen können, ist eine befriedigende berufliche Eingliederung nur mit Hilfe von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation möglich. Ohne diese Hilfe zur Selbsthilfe würde eine Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben außerordentlich schwierig.

Die Allgemeinheit hätte sicher kein Verständnis dafür, wenn gesundheitsgeschädigte ehemalige Soldaten nur wegen der fehlenden sozialen Absicherung nicht an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen können. Die Verweisung der behinderten Soldaten auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ist wegen der Schlechterstellung gegenüber anderen Betroffenen nicht zu vertreten. Auch ist es als unbillig anzusehen, wenn dem ehemaligen Soldaten zugemutet wird, eigene Ersparnisse für seine berufliche Rehabilitation aufzuwenden oder seine nach dem bürgerlichen Recht unterhaltsverpflichteten Verwandten zur Finanzierung der beruflichen Rehabilitation heranzuziehen.

Im übrigen liegt es im öffentlichen Interesse, den Beruf des Soldaten auf Zeit weiterhin für Verpflichtungswillige attraktiv zu erhalten. Eine zunehmende Anzahl von Fällen, in denen die berufliche Eingliederung daran scheitert, daß die erforderliche Lohnersatzleistung (Übergangsgeld) nicht gewährt wird, wirkt diesem Bestreben entgegen.

